



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 06. August 2022

Nr. 31

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Planfeststellungsantrag für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58 S. 317 – Antrag der Firma RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen vom 07.06.2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in 59368 Werne, Hammer Straße 2 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 320 – Geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen S. 321 – Antrag des Unternehmens RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, am Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von (Bio-)Dieselkraftstoff mit einer Feuerleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt. G0019/22 S. 322 – Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein - Westfalen („NRW - Soforthilfe 2020“) gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbständige“ S. 323 – Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimm-

ten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen. Anzeige der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 327 – Antrag des Unternehmens RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, am Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von (Bio-)Dieselkraftstoff mit einer Feuerleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt S. 327

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Genehmigung der Neufassung der Satzung für die Sparkasse Hellweg-Lippe S. 328 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 329 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 329 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 330 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 330 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 330 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 330

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 330

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 503. Planfeststellungsantrag für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg, Stadt Marsberg – Mastbereich 32-38 und 40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
66.21.3.4-2022-2

Dortmund, 22. 7. 2022

#### Bekanntmachung

Die Avacon Netz GmbH hat für den Ersatzneubau der 110-kV(Kilovolt)-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) – Abschnitt B – NRW, Regierungsbezirk Arnsberg, Stadt Marsberg - Mastbereich 32-38 und

40-85 und Umbau der 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11-1168) beim Maststandort 58, mit Schreiben vom 15. Juli 2022, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst drei Genehmigungsabschnitte A, B, C.

Der Abschnitt A verläuft auf einer Länge von etwa 9,1 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der hier relevante Abschnitt B verläuft auf einer Länge von etwa 16,6 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg auf dem Gebiet der Stadt Marsberg. Der Abschnitt C verläuft auf einer Länge von etwa 21,2 km durch den Kreis Paderborn im Regierungsbezirk Detmold.

Der Genehmigungsabschnitt B des Ersatzneubaus unterteilt sich in drei Teilstücke. Aus dem Zuständig-

keitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel kom- mend erstreckt sich das erste Teilstück, nach dem erstmaligen Überschreiten der Landesgrenze von NRW, auf einer Länge von zunächst etwa 2,58 km. Das zwei- te und dritte Teilstück erstreckten sich nach dem er- neuten Überschreiten der Landesgrenze über eine Län- ge von etwa 4,84 km und etwa 9,18 km. Die Teilstücke werden von einem etwa 0,17 km und einem 0,15 km langen Teilstück unterbrochen, welche sich im Zustän- digkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel be- finden und somit im Abschnitt A beantragt werden. Nach Überschreiten der Grenze zum Landkreis Pader- born befindet sich die Leitung im Zuständigkeitsbe- reich des Regierungsbezirks Detmold (NRW, Abschnitt C). Die Genehmigungsabschnitte A und C sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Ersatzneubau von 53 Masten erfolgt in der beste- henden Leitungstrasse (LH-11-1205) mit einer Ver- schiebung einiger Maststandorte. Alle Bestandsmasten werden zurückgebaut und das bestehende Donau- mastbild bleibt erhalten. Es erfolgt zusätzlich ein Neu- bau als Abzweigmast am Maststandort 58 als Abzweig der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH- 11-1205) zur 110-kV-Leitung Abzweig Wrexen (LH-11- 1168), auf einem Leitungsabschnitt von etwa 0,21 km. Der Ersatzneubau des 110-kV-Freileitungsabschnit- tes dient der Netzoptimierung und der -anpassung an die erhöhte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Erhöhung der Übertragungsnetzka- pazitäten innerhalb des 110-kV-Hochspannungsnet- zes.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusam- menhang stehenden notwendigen Änderungsmaß- nahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Marsberg, Gemarkungen:**

**Udorf,  
Erlinghausen,  
Niedermarsberg,  
Oesdorf und  
Meerhof.**

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit **vom 15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/-3940> und  
<https://www.bra.nrw.de/-3941>**

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Außerdem können nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Inhalt die- ser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nord- rhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder er- reichbar ist ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemä- ßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Plan- feststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Un- terlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in der Stadt Marsberg unter Einhaltung der aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW ist das Rathaus eventuell nur beschränkt begehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inan- spruchnahme der Einsichtnahme vor Ort, die Vorga- ben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vor- geschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Marsberg	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Rathaus	Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Zimmer 33	Do. 14:00 - 18:00 Uhr
Lillers-Straße 8 34431 Marsberg	Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02992 / 602-248

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ab- lauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

**14.10.2022**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goe- benstr. 25, 44135 Dortmund sowie bei der Stadt Marsberg (Anschrift siehe oben).

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beein- trächtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die da- tenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Perso- nen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einge- reicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf je- der mit einer Unterschrift versehenen Seite deut- lich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwunden- gen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektro- nischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)** möglich. Des Wei- teren können Einwendungen als qualifiziert elek- tronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **[poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)** der Bezirksregie- rung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg **[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ themen/k/kontakt/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php)** verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPg i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPg erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPg die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPg.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustel-

lungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPg ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPg entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Damit Dritte bzw. die betroffene Öffentlichkeit prüfen können, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen i.S.d. § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPg vor, die Bestandteil der offengelegten und veröffentlichten Unterlagen sind:
  - Leseanleitung: Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk und zum Auffinden der persönlichen Betroffenheit sowie mit Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen (Anlage 0)
  - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der Trassenfindung bzw. -führung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Bau durchführung inkl. der Zusammenfassung des UVP-Bericht und des Immissionsberichtes (Anlage 1)
  - Übersichtspläne, Lagepläne, Längenprofile, Prinzipienzeichnungen, Bauwerksverzeichnis, Mastlisten und Kreuzungsverzeichnisse (Anlage 2 bis 8)
  - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV), (Immissionsbericht Anlage 9 mit Anhängen)
  - Verkehrswegekonzept, Rechtserwerb / Dingliche Belastung (Anlage 10 bis 11)
  - Umweltfachliche Belange zu den Antragsunterlagen: Dem Umweltgutachten (Anlage 12)
    - VP-Bericht (Anlage 12.1)
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Anlage 12.2 mit Anhängen)
    - NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Gebiet und VSG) (Anlage 12.3)
    - NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Gebiete) (Anlage 12.4)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (Anlage 12.5 mit Anhang)
- Kartierbericht (Anlage 12.6)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 12.7)
- Forstrechtliche Unterlage mit dem Gutachten zur Bewertung der Waldfunktion im Rahmen einer Waldumwandlung (Anlage 12.9)
- Umweltanträge (Anlage 12.10)

Im Auftrag  
gez. Alçinkaya

(1196)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 317

**504. Antrag der Firma RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen vom 07.06.2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in 59368 Werne, Hammer Straße 2 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2022  
900-0364506-0006/IBG-0001-G0018/22

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Str. 27-33, 45141 Essen hat mit Datum vom 07.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von (Bio-) Dieselmotoren mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 6,16 MW in 59368 Werne, Hammer Straße 2, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstück 854 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. 4 Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von je 0,56 MWeI bzw. 1,54 MWth.
2. Transformator und entsprechendes Schaltgerät.
3. Betrieb mit Dieselmotoren bzw. Biodieselmotoren (HVO100).
4. Betrieb nur tagsüber von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethyl-

estern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden FFH-Gebietes (DE-4312-301 - „Lippe zwischen Hamm und Werne“) war zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes des Gersteinwerks. Die Fläche für die neuen Verbrennungsmotoren, die in Containerbauweise errichtet werden, wird derzeit als Rasenfläche genutzt. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Es fällt kein Produktionsabwasser an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen sind bei diesem Vorhaben insoweit Vorkehrungen getroffen, als dass die Lärmimmissionen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung beitragen (Zusatzbelastung um mehr als 10 dB(A) unterm Tages-Immissionsrichtwert). Die Verbrennungsmotorenanlage soll ausschließlich tagsüber und nur maximal an 300 h/a betrieben werden.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft sind, ausgeschlossen werden.

Die errechneten Zusatzbelastungen für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag unterschreiten im angrenzenden FFH-Gebiet die Abschneidekriterien für FFH-Gebiete.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Hölscher

(482) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 320

**505. Geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 7. 2022  
31.04.12.01-012/2020-01

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
zwischen

dem **Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe**,  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna  
- nachstehend "**ZRL**" genannt -,  
und

dem **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe**,  
vertreten durch den Geschäftsführer und den Ver-  
bandsvorsteher, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425  
Unna  
- nachstehend "**NWL**" genannt -,

schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von §§ 1 und 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Erbringung von Dienstleistungen:

**Präambel**

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem ZRL und dem NWL gestärkt werden. Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt auch vor dem Hintergrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Vergangenheit und soll der Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit auch in der Zukunft dienen.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Tätigkeiten verbleibt weiterhin jeweils beim einzelnen Zweckverband, weshalb vorliegend die mandatierende Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt wurde.

**§ 1**

**Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung und Tätigkeitsbeschreibung**

(1) Der NWL übernimmt für den ZRL gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GkG NRW die Durchführung der Aufgaben gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung. Die dort beschriebenen Tätigkeiten können bei Bedarf einvernehmlich ergänzt und/oder angepasst werden; auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Der NWL erledigt die in der **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten unter Beachtung der Verfahrensweisen und Vorgaben des ZRL für diesen.

(2) Der NWL handelt nach außen für den ZRL als dessen Vertreter. Er übernimmt die organisatorische Durchführung der Tätigkeiten, und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Erfüllung betraut werden sowie über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit dem ZRL herzustellen.

(3) Der NWL erbringt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer

Dokumente, Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten des ZRL werden ihr nicht übertragen.

(4) Der ZRL und der NWL werden jeweils die andere Vertragspartei unverzüglich auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den jeweils anderen erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vereinbarten Leistungen haben.

(5) Der NWL führt die vorstehenden Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Für den Fall, dass der NWL externe Kompetenz benötigt und deshalb ein externes Unternehmen beauftragen muss, ist die vorherige Zustimmung des ZRL unter Abstimmung der damit verbundenen Kosten einzuholen.

(6) Die Parteien verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**§ 2**

**Mitwirkungsleistungen und Zusammenarbeit**

(1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

(2) Der ZRL und der NWL benennen Ansprechpartner/-innen für die laufende Zusammenarbeit.

(3) Der ZRL stellt dem NWL für die zu erbringenden Dienstleistungen den für die Finanzbuchhaltung nötigen Zugang zu Softwaretools (z.B. DATEV) sowie Technik, Dokumentation und Infrastruktur zur Verfügung.

**§ 3**

**Angemessene Entschädigung**

(1) Die bei dem NWL für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden jährlich in der Form einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird wie folgt ermittelt: Die Leistungen der NWL-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden – zur sachgerechten Ermittlung der Pauschale nach Abs. 1 – im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 sowie im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 erfasst und dokumentiert. Auf dieser Basis wird ein Pauschalpreis zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Die Kalkulation der Pauschale wird nach dem Erfassungszeitraum erstellt und in den Gremien der Vertragsparteien eingebracht. Nach Zustimmung wird das Kalkulationsergebnis als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung hinzugefügt sowie der abgestimmte Zeitaufwand in der **Anlage 1** ergänzt. Zusätzliche bzw. später hinzutretende Leistungen des NWL nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden angemessen und unter Berücksichtigung der in den **Anlagen 1** und **2** abgestimmten Kalkulation durch den ZRL vergütet. ZRL und NWL werden sich hierzu jeweils im Vorfeld abstimmen.

Für den Bereich Verwaltung, insb. das Sekretariat, vereinbarten NWL und ZRL ergänzend eine gesonderte Regelung. Aufgrund der regelmäßigen und andauernden Leistungen in diesem Bereich hält der NWL eine separate Personalstelle im Umfang von einer 0,5 Vollzeitstelle für diese Aufgaben vor. Dementsprechend sichert der ZRL eine vollständige Kostenerstattung auf Basis der jeweiligen Eingruppierung dieser Personale an den NWL zu.

Als Vorab auf die pauschale Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten im Zeitraum vom 01.01.2020 bis

31.12.2020 zahlt der ZRL zunächst einen Betrag in Höhe von 80.000 € an den NWL. Auf Basis des Verhandlungsergebnisses zur Festsetzung der pauschalen jährlichen Aufwandsentschädigung werden sich ZRL und NWL auch über die Angemessenheit des vorab gezahlten Ausgleichs sowie mögliche Nach-/Rückzahlungen für das Jahr 2020 verständigen.

(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung des ZRL für die Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) ZRL und NWL gehen davon aus, dass die pauschale Aufwandsentschädigung nach dieser Vereinbarung in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Parteien nicht der Umsatzsteuer unterfallen. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der NWL insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der ZRL dem NWL die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

#### § 4

##### Haftung/Versicherung

(1) Der NWL ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Dienstleistungen im Innenverhältnis verantwortlich. Aus diesem Verständnis heraus stellt er sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit dem ZRL oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(2) Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungs-pflicht entsprechend § 254 BGB.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres 2022 schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

#### § 6

##### Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

#### § 7

##### Schlussbestimmungen

(1) Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung wird zusätzlich vereinbart.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist im Übrigen nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Tätigkeiten dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die insoweit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NWL sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie bezgl. der Angelegenheiten des ZRL oder der Mitglieder des ZRL, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen und Dienststellen des NWL. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Unna, den 21. 3. 2022

gez. Dr. Klaus Drathen  
(Verbandsvorsteher ZRL)

Unna, den 21. 3. 2022

gez. Carsten Rehers  
(stellv. Verbandsvorsteher NWL)  
gez. Joachim Künzel  
(Geschäftsführer NWL)

(876)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 321

**506. Antrag des Unternehmens RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, am Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von (Bio-)Dieselkraftstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.  
G 0019/22**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06. 8. 2022  
900-0079017-0003/IBG-0001

##### Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Das Unternehmen RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, hat mit Datum vom 07.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenan-

ge, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungsleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt auf Ihrem Grundstück in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10, Gemarkung Schmehausen, Flur 2, Flurstück 238, 109/59 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. 16 Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von je 0,56 MWel bzw. 1,54 MWth (insgesamt 24,64 MWth) aufgeteilt in 4 Betriebseinheiten mit je 4 Verbrennungsmotoren und je 1 Mittelspannungsanlage (10 kV-Schaltanlage mit Transformator 10 kV / 400 V)
2. Betrieb mit Dieseldieselkraftstoff bzw. Biodieseldieselkraftstoff (HVO100)
3. Betrieb nur tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr
4. Zur Spitzenlastabdeckung mit kurzzeitigen bspw. Stundenweisen Betrieb

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Dieseldieselkraftstoff mit einer Feuerungsleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden FFH-Gebietes (DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“) war zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVP anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVP zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes des Kraftwerks Westfalen. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind

durch das Vorhaben nicht betroffen. Es fällt kein Produktionsabwasser an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen sind bei diesem Vorhaben insoweit Vorkehrungen getroffen, als dass die Lärmimmissionen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung beitragen (Zusatzbelastung um mehr als 10 dB(A) unterm Tagesimmissionsrichtwert). Die Verbrennungsmotorenanlage soll ausschließlich tagsüber und nur maximal an 300 h/a betrieben werden.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft sind, ausgeschlossen werden.

Die errechneten Zusatzbelastungen für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag unterschreiten im angrenzenden FFH-Gebiet die Abschneidekriterien für FFH-Gebiete.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVP), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Hölscher

(520)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 322

**507. Soforthilfeprogramm  
des Landes Nordrhein - Westfalen  
( „ N R W - Soforthilfe 2020“)  
gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO)  
i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen  
für Kleinunternehmer und Soloselbstständige“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 07. 2022  
34.Soforthilfe2020

**Rücknahmebescheid**

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg mit dem **Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565741 (Daniel Wellsner)** wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 25.000 Euro ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Arnsberg) IBAN DE64 3005 0000 0004 3000 00 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend. Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

#### Gründe:

##### I.

Sie haben am 31.05.2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000 Euro gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

##### II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

##### 1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

##### 2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, die bereits vor dem 31.12.2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

##### 3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

##### III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

##### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Rücknahmebescheid**

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg mit dem **Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565822 (Jonas Baumann)** wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 15.000 Euro ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Arnsberg) IBAN DE64 3005 0000 0004 3000 00 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend. Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

#### Gründe:

##### I.

Sie haben am 31.05.2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

##### II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

##### 1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig.

Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31.12.2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird.

Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Rücknahmebescheid**

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg mit dem **Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565916 (Thors-ten Kalan)** wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 25.000 Euro ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Arnsberg) IBAN DE64 3005 0000 0004 3000 00 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend. Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

#### Gründe:

I.

Sie haben am 31.05.2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000 Euro gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31.12.2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird.

Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor.

Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

### III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Rücknahmebescheid**

1. Der Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg mit dem **Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-565872 (Henrik Gabber)** wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die ausgezahlte Soforthilfe in Höhe von 25.000 Euro ist innerhalb von 4 Wochen ab Zugang dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Arnsberg) IBAN DE64 3005 0000 0004 3000 00 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Hinweis:

Soweit Sie bereits Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend. Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

#### Gründe:

### I.

Sie haben am 31.05.2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000 Euro gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde.

### II.

Den oben genannten Bewilligungsbescheid habe ich gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Hiernach kann kein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

### 1.

Für die Rücknahme des oben genannten Bewilligungsbescheides bin ich als Bewilligungsbehörde zuständig. Zu der beabsichtigten Rücknahme habe ich Sie gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

### 2.

Der oben genannte Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmungen, die bereits vor dem 31.12.2019 ihre Waren und Dienstleistungen am Markt angeboten haben. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist uns keine selbstständige Tätigkeit Ihrerseits in Nordrhein-Westfalen bekannt. Sie boten keine Waren und Dienstleistungen am Markt an.

### 3.

Das mir nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 VwVfG NRW eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Rücknahme des rechtswidrig erteilten Bewilligungsbescheides habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht ein öffentliches Interesse an der Rücknahme eines – wie hier – rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Zudem besteht ein öffentliches Interesse auch dahingehend, dass die öffentliche Hand vor finanziellen Verlusten bewahrt wird. Belange Ihrerseits, die einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides entgegenstehen, liegen nicht vor. Sonstige Gründe, die von der nach § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG NRW als Regelfall vorgesehenen Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit absehen lassen, sind nicht ersichtlich.

### III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist auch zurückzuerstatten. Dies folgt aus § 49a Abs. 1 VwVfG NRW. Hiernach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Rücknahme des oben in Bezug genommenen Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit erfüllt.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkir-

chen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

(1681)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 323

**508. Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist i. V. mit dem Erlass vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21 in 58135 Hagen. Anzeige der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.07.2022  
900-0094228-0001/IBA-0007-A0025/22-He

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, hat mit Datum vom 02.03.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen) auf Ihrem Grundstück in 58135 Hagen, Im Ennepetal 19-21, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233 und 235 angezeigt.

Die Anzeige umfasst den Abriss bzw. Teilabriss der Halle 7, dem Betriebsmittellager sowie dem Fass- und Palettenlager. Die Lagerung der genehmigten gewässergefährdenden und toxischen Stoffe beschränkt sich nunmehr auf die Halle 4.1.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Heinrich

(209)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 327

**509. Antrag des Unternehmens RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, am Standort: Siegenbeckstraße 10, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von (Bio-)Dieselkraftstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.08.2022  
900-0079017-0003/IBG-0001

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Das Unternehmen RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Straße 27-33, 45141 Essen, hat mit Datum vom 07.06.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt auf Ihrem Grundstück in 59071 Hamm, Siegenbeckstraße 10, Gemarkung Schmehausen, Flur 2, Flurstück 238, 109/59 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. 16 Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von je 0,56 MW<sub>el</sub> bzw. 1,54 MW<sub>th</sub> (insgesamt 24,64 MW<sub>th</sub>) aufgeteilt in 4 Betriebseinheiten mit je 4 Verbrennungsmotoren und je 1 Mittelspannungsanlage (10 kV-Schaltanlage mit Transformator 10 kV / 400 V)
2. Betrieb mit Dieselkraftstoff bzw. Biodieselmotor (HVO100)
3. Betrieb nur tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr
4. Zur Spitzenlastabdeckung mit kurzzeitigen bspw. Stundenweisen Betrieb

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Dieselkraftstoff mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund des vorliegenden FFH-Gebietes (DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“) war zusätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes des Kraftwerks Westfalen. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es fällt kein Produktionsabwasser an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen sind bei diesem Vorhaben insoweit Vorkehrungen getroffen, als dass die Lärmimmissionen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung beitragen (Zusatzbelastung um mehr als 10 dB(A) unterm Tagesimmissionsrichtwert). Die Verbrennungsmotorenanlage soll ausschließlich tagsüber und nur maximal an 300 h/a betrieben werden.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft sind, ausgeschlossen werden.

Die errechneten Zusatzbelastungen für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag unterschreiten im angrenzenden FFH-Gebiet die Abschneidekriterien für FFH-Gebiete.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar

innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Hölscher

(517)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 327

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **510. Genehmigung der Neufassung der Satzung für die Sparkasse Hellweg-Lippe**

Sparkasse SoestWerl

Soest, 22.07.2022

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 08.07.2022 die am 24.06.2022 vom Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) beschlossene Neufassung der Satzung für die Sparkasse Hellweg-Lippe genehmigt.

#### **Satzung der Sparkasse Hellweg-Lippe**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Hellweg-Lippe mit dem Sitz in Lippstadt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das diese druckte Dienstsiegel.



##### **§ 2**

##### **Träger**

Träger der Sparkasse ist der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

### **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied
  - b) 21 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 11 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht in der ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperiode aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied
  - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen in der laufenden Kommunalwahlperiode 11 Hauptverwaltungsbeamte und in den ab 2025 beginnenden Kommunalwahlperioden 7 Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, das Gebiet des Kreises Soest und der angrenzenden Kreise sowie die kreisfreie Stadt Hamm.

### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2017 außer Kraft.

Soest, 22. 7. 2022

gez.  
Rainer Busemann  
Verbandsvorsteher

gez.  
Dr. Eckhard Ruthemeyer  
stv. Verbandsvorsteher

(445) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 328

### **511. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 31. 3. 2022 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0313 5705 82 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0313 5705 82  
wird für kraftlos erklärt.

N 29/22

Bochum, 18. 7. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 329

### **512. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE55  
4305 0001 0332 1164 33 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE55 4305  
0001 0332 1164 33 wird hiermit aufgefordert, binnen  
drei Monaten, spätestens in dem am 07. 11. 2022, 9.00  
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-  
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-  
ge des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigen-  
falls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus  
erfolgen wird.

K 50/22

Bochum, 21. 7. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 329

### **513. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.  
DE34 4305 0001 0344 2752 76 hat das Aufgebot be-  
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE34 4305 0001 0344  
2752 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 07. 11. 2022, 9.30 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-  
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 51/22

Bochum, 21. 7. 2022

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 329

#### **514. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 880 728, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25. 7. 2022

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 330

#### **515. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 177 116 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 7. 2022

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 330

#### **516. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 059 653 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 22. 7. 2022

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 330

#### **517. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 212 792, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20. 7. 2022

lke

Sparkasse Witten  
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 330

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Mandolinen-Konzert-Gesellschaft Herne 1924 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20026, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Martina Trappe, Nordseestraße 41, 45665 Recklinghausen (30)



## Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. [brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



**becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>